



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Mai 2020
(OR. en)

7817/20

CSDP/PSDC 215
CFSP/PESC 361
COAFR 132
RELEX 311
CONUN 87
EUTM RCA 5
PSC DEC 8
CSC 123

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN
KOMITEES über die Annahme eines Beitrags eines Drittstaates zur
militärischen Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen
Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) (EUTM
RCA/1/2020)

BESCHLUSS (GASP) 2020/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**über die Annahme eines Beitrags eines Drittstaates
zur militärischen Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union
in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA)
(EUTM RCA/1/2020)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2016/610 des Rates vom 19. April 2016 über eine militärische Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA)¹,

¹ ABl. L 104 vom 20.4.2016, S. 21

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2016/610 hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme der angebotenen Beiträge von Drittstaaten zur EUTM RCA zu fassen.
- (2) Infolge der Empfehlungen des Befehlshabers der EU-Mission und des Militärausschusses der Europäischen Union zu einem Beitrag der Republik Nordmazedonien sollte der Beitrag der Republik Mazedonien angenommen und als wesentlich betrachtet werden.
- (3) Nach Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Beitrag der Republik Nordmazedonien zur militärischen Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) wird angenommen und als wesentlich betrachtet.
- (2) Die Republik Nordmazedonien wird von Finanzbeiträgen zum Haushalt der EUTM RCA befreit.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Politischen
und Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*